### **STADT BERNBURG (SAALE)**

Bernburg (Saale), 22.11.2017

Der Oberbürgermeister Amt: Kämmerei

sofort nach Umsetzung

Amt: Kammere AZ: 20 90 04

## Beschlussvorlage- Nr. 720/17 öffentlich 1. Änderung der Hundesteuersatzung Abstimmungsergebnis: Änderung des Nein Enth. Beschlussvorschlages Vorberatung 12.12.2017 Haushalts- und **Finanzausschuss Entscheidung** 14.12.2017 Stadtrat Finanzielle Auswirkungen Nein Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten: Amt: (ansonsten Protokolle im Intranet) **Aufgestellt:** Amt: mitgezeichnet: Frau Grundmann Frau Dr. Ristow I/22- Oberbürgermeister -**Beschlusskontrolle** Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis:

#### Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Hundesteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale) hinsichtlich der Zahlungsweise der Hundesteuer geändert werden. Die bisher vierteljährliche Zahlungsweise soll auf eine Zahlung der Hundesteuer in einem Jahresbetrag geändert werden.

#### Begründung:

Die Hundesteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Die Hundesteuer wird in der Stadt Bernburg (Saale) nach der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 16. September 2014 erhoben. Das Recht, eine derartige Satzung zu erlassen, ist in den §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 202) begründet.

Mit der Hundesteuersatzung werden neben den Besteuerungsgrundlagen sowie der Höhe der Hundesteuer auch die Modalitäten zur Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer geregelt.

Aus verwaltungsökonomischer Sicht soll die bisher vierteljährliche Zahlungsweise der Hundesteuer auf eine Jahreszahlung umgestellt werden. Aufgrund der Höhe des Betrages von 60 Euro pro Hund und Jahr sollen die Anzahl der Überweisungen, Abbuchungen bzw. Einzahlungen für die Steuerpflichtigen reduziert werden. Es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass es häufig zu Nachfragen von Steuerpflichtigen kam, die sich nach der Möglichkeit erkundigten, die Hundesteuer in einem Betrag zu zahlen.

Die Mitarbeiter im Kassenbereich würden durch die einmalige Buchung der Einzahlung im Vergleich zu einer Zahlung in 4 Raten mit einer bis zu 75%igen Einsparung des Buchungsaufkommens entlastet werden.

Weiterhin wurde der § 5 der Hundesteuersatzung um den Absatz 4 ergänzt, durch den nochmal explizit auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs hingewiesen wird.

Weiteres Sparpotenzial an Sach- und Personalkosten würde dadurch entstehen, sofern es durch nicht fristgerechte Zahlung der Hundesteuer zum Mahnverfahren kommen sollte, dass gegebenenfalls nur ein Mahnvorgang nach der Fälligkeit des Jahresbetrages bearbeitet werden müsste.

Für Bürger, die auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, besteht die Möglichkeit entsprechend § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung eine andere Zahlungsweise zu beantragen. Dies wird bereits jetzt erfolgreich praktiziert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt, dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) in der anliegenden Fassung (Anlage 1).

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)

Aufgrund §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom......folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 16.09.2014 (Amtsblatt Nr. 211) wird wie folgt geändert:

- § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweise erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
  - (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres, so ist die Steuer am 1. Juli bzw. einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
  - (3) Auf Antrag kann die Steuer bei besonderen Härtefällen zu abweichenden Fälligkeitsterminen festgesetzt werden.
  - (4) Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens beglichen werden. Der Steuerschuldner erteilt der Stadt Bernburg (Saale) dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, welche die Stadt Bernburg (Saale) nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

#### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bernburg (Saale), den

Henry Schütze Oberbürgermeister (Siegel)